

2/2010

15. 4. 2010 41. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

www.brak-mitteilungen.de

Aus dem Inhalt

Beirat

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,
Vorsitzender, Karlsruhe

RA Dr. Matthias Kilian, Köln

RA Dr. Ulrich Scharf, Celle

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Deutsch-chinesischer Dialog – ohne Alternative!
(RA Axel C. Filges)

41

Aufsätze

Die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen
des Bundesgerichtshofs im Jahre 2009
(RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.)

42

Aus der Arbeit der BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2010

58

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

69

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RAin Antje Jungk)

Kein Haftungsprivileg für neu eintretenden Partner
(BGH v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09)

70

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Gleichwertigkeit von juristischen Ausbildungen im EU-Ausland
(m. Anm. Krzysztof Pesla)
(EuGH v. 10.12.2009)

75

Anforderungen an die Vereinbarung eines Zeithonorars
(OLG Düsseldorf v. 18.2.2010)

90

Gebührenteilung in Berufsausübungsgemeinschaft von
Rechtsanwälten und Notaren
(m. Anm. RA Dr. Andreas Bohnenkamp, LL.M.)
(OLG Celle v. 9.12.2009)

97

Irreführende Bezeichnung als „Spezialist für Erbrecht“
(LG München I v. 9.2.2010)

100

BRAKMagazin

Alles, was Blog ist

Was Anwälte im Netz zu sagen haben

Bei der Auswahl Ihrer Informations-
quellen sollte Ihnen das Beste gerade
gut genug sein.



LEGIOS www.legios.de
Das Portal für Wirtschafts- und Steuerrecht

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

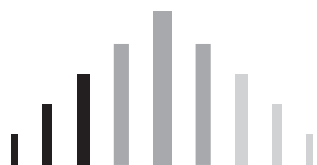


QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

2/2010

Inhalt

BRAK Mitteilungen



Akzente

Deutsch-chinesischer Dialog – ohne Alternative!
(A. C. Filges) 41

Aufsätze

Die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen
des Bundesgerichtshofs im Jahre 2009
(M. Quaas) 42

Die Einstellung der Anwaltschaft zu Reformthemen
des Berufsrechts – Zentrale Ergebnisse des aktuellen
Berufsrechtsbarometers des Soldan Instituts
(Chr. Hommerich/M. Kilian) 49

Anwalt, kommst Du nach Düsseldorf, lass alle Hoffnungen
fahren – Bemerkungen zum Urteil des OLG Düsseldorf
vom 18.2.2010
(H. P. Schons) 52

125 Jahre Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
(W. Schröder) 55

Buchrezensionen

Anwaltliches Berufsrecht 56

Anwaltsvergütung im Sozialrecht 57

Aus der Arbeit der BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2010 58

Stellungnahmen 60

Presseerklärungen 68

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6. und
7. November 2009 in Berlin 69

Bescheid des Bundesministeriums der Justiz
vom 24.2.2010 69

Personalien

Personalien 69

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (A. Jungk)

Kein Haftungsprivileg für neu eintretenden Partner
(BGH, Ur. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09) 70

Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)

Haftung

Rechtsprechungskenntnis des Steuerberaters
(OLG Stuttgart, Ur. v. 15.12.2009 – 12 U 110/09) 71

Verjährung des Anspruchs gegen den Gesellschafter
gem. § 128 HGB
(BGH, Ur. v. 12.1.2010 – XI ZR 37/09) 72

Gesamtschuldnerausgleich bei Verjährung des
ursprünglichen Anspruchs
(BGH, Teil-Ur. v. 25.11.2009 – IV ZR 70/05) 72

Fristen

Qualifizierte elektronische Signatur zwingend
(BGH, Beschl. v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08) 73

Glaubhaftmachung und Vollbeweis bei Fristversäumnis
(BGH, Beschl. v. 11.11.2009 – XII ZB 174/08) 73

Empfangsbekanntnis
(BGH, Beschl. v. 12.1.2010 – VI ZB 64/09) 74

Fristbeginn für Wiedereinsetzung und Hinweispflicht
(BGH, Beschl. v. 28.10.2009 – IV ZB 10/09) 74

Keine Nachfragepflicht bei rechtzeitiger Versendung
(BGH, Beschl. v. 3.12.2009 – IX ZB 238/08) 74

Überwachung der Berufungsbegründungsfrist
(BGH, Beschl. v. 24.11.2009 – VI ZB 69/08) 75

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

im Rahmen seiner Syndikustätigkeit erfolgen, setzt der nach § 6 FAO erforderliche Nachweis voraus, dass der Antragsteller seine Beteiligung an der Fallbearbeitung stichwortartig beschreibt. Dies schließt nicht aus, dass der Arbeitgeber des Anwalts eine solche Bescheinigung vorlegt. Daraus muss indessen die – fallbezogene – Bearbeitung durch den Antragsteller selbst hervorgehen. Zusätzlich muss die Bescheinigung erkennen lassen, welche Fälle der Arbeitgeber im Hinblick auf eine persönliche Bearbeitung durch den Antragsteller überprüft hat und für welche Fälle er ihm dies bescheinigen will. Diesem Erfordernis genügt die von dem Antragsteller vorgelegte Bescheinigung nicht.

Hinsichtlich des weiteren, kumulativ hinzutretenden Merkmals der „weisungsfreien“ Bearbeitung „als Rechtsanwalt“ verlangt die Rechtsprechung bei einem Syndikusanwalt, dass die nachgewiesenen Fälle grundsätzlich im Rahmen der selbstständigen anwaltlichen Tätigkeit bearbeitet worden sind. Eine Fallbearbeitung als Syndikus kommt nur in Betracht, wenn die Tätigkeit als Syndikus weisungsfrei und unabhängig erfolgt und die nach § 6 Abs. 3 FAO vorzulegende Fallliste eine erhebliche Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses aufweist.⁶² Auch die „Syndikusfälle“ müssen bei wertender Betrachtung die praktische Erfahrung vermitteln, die die Führung der Fachanwaltsbezeichnung bei dem anwaltlichen Beratung und Vertretung suchenden Publikum erwarten lässt.⁶³ Eine „erhebliche Anzahl nicht unbedeutender Mandate im Rahmen selbstständiger anwaltlicher Tätigkeit“ erfasst zumindest einen Anteil von 22 v. H. (zum Zeitpunkt der Antragstellung) bzw. 35 v. H. (zum Zeitpunkt der Entscheidung des AGH).⁶⁴ Der Antragsteller hatte dagegen lediglich 12 Fälle, d. h. nur

etwa 17,5 % der erforderlichen Fallzahl als „anwaltliche Fallbearbeitungen“ nachgewiesen.

IV. Ausblick

Der Überblick über die Rechtsprechung des Anwaltssenats im Jahre 2009 zeigt, dass nach wie vor verwaltungsrechtliche Streitigkeiten – insbesondere der Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft wegen Vermögensverfall – den eindeutigen Schwerpunkt der Senatsarbeit bilden. Die Fallzahlen sind steigend. Daran wird sich, solange die Ausübung des Anwaltsberufs auch ein „Masseproblem“ darstellt, auch in Zukunft nichts Wesentliches ändern. Allerdings ist nach Abarbeitung der Altfälle, d. h. der vor dem 1.9.2009 bei einem AGH anhängig gewordenen Verfahren, mit einer drastischen Veränderung der „Fallerledigung“ durch den Anwaltssenat zu rechnen: Während auf Grund der bis zum 1.9.2009 grundsätzlich zulassungsfreien sofortigen Beschwerde die Eingänge der Verfahren in aller Regel die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat erforderten, wird dies zukünftig, je länger je mehr, die seltene Ausnahme sein. Grundsätzliche Fragen, die den wesentlichen Zulassungsgrund im Rahmen der künftig allein möglichen Berufungszulassung bilden, stellen sich bei den meisten Widerrufstatbeständen des § 14 Abs. 2 BRAO in aller Regel nicht. In Fällen der sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer Anwaltszulassung ist durch den Gesetzgeber die Beschwerde zum Anwaltssenat durch entsprechende Verweisung auf die VwGO ausgeschlossen. In Disziplinarangelegenheiten ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltssenat die rare Ausnahme. Fälle der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Anwaltssenats gibt es auch nur alle Jubeljahre. Die Mitglieder des Anwaltssenats des BGH werden sich daher aller Voraussicht nach zu jener seltenen Spezies entwickeln, die sich untereinander zumeist nur noch im Rubrum und am Ende des Urteils, wo die Unterschrift ihre Herkunft bezeugt, begegnen und das rechtsuchende Publikum nur höchst selten zu Gesicht bekommen.

Die Einstellung der Anwaltschaft zu Reformthemen des Berufsrechts

– Zentrale Ergebnisse des aktuellen Berufsrechtsbarometers des Soldan Instituts –

Prof. Dr. Christoph Hommerich/RA Dr. Matthias Kilian*

I. Einleitung

Das Soldan Institut hat im Jahr 2007 erstmals die Einstellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu aktuellen Reformthemen des Berufsrechts ermittelt, um auf diese Weise die Sichtweise der von Änderungen des Berufsrechts unmittelbar Betroffenen in die rechts- und berufspolitische Diskussion einzubringen.¹ Die Aufmerksamkeit, die die Ergebnisse des ersten

„Berufsrechtsbarometers“² gefunden haben, veranlasste das Institut zwei Jahre später zu einer erneuten Befragung. Das in Umfang und an Themen deutlich umfangreichere Berufsrechtsbarometer 2009 belegt, dass sich der Berufsstand gegenwärtig in einer Phase lebhafter Reformdiskussionen und zahlreicher Umbrüche befindet.

Im Berufsrechtsbarometer 2009³ hat das Soldan Institut zum einen ermittelt, wie die Anwaltschaft zu zahlreichen bereits in Kraft getretenen, gerade verabschiedeten oder bislang nur vor-

* Die Verfasser sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V. Weitere Mitglieder des Projektteams waren Julia Heinen M.A., Thomas Wolf M.A. und Dr. Thomas Ebers.

1 Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2007: Meinungsbild der Anwaltschaft zu aktuellen Problemen des Berufsrechts, Essen 2008, 56 S. Die Ergebnisse werden referiert bei Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308 ff.

2 Es steht neben dem sog. Vergütungsbarometer, das die Vergütungspraxis der Anwaltschaft untersucht. Zum Vergütungsbarometer 2009 bereits BRAK-Mitt. 2009, 223 ff.

3 Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2009: Meinungsbild der Anwaltschaft zu aktuellen Problemen des Berufsrechts, Essen 2009, 144 S.

geschlagenen Neuregelungen im anwaltlichen Berufsrecht und den eng verwandten Rechtsmaterien steht. Zum anderen ist die Untersuchung der Frage nachgegangen, welche praktischen Erfahrungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den seit 2007 bereits realisierten Reformen gemacht haben. Ferner wurden einige weitere berufspolitisch viel diskutierte Themen wie das Ausbildungsverhalten der Anwaltschaft oder die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen empirisch untersucht, die keinen unmittelbaren Bezug zu Reformen des Berufsrechts haben.⁴

Die zentralen Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers 2009 werden nachfolgend in knapper Form referiert. Die erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax sowie per Brief durchgeführten Umfrage, an der sich insgesamt 2.838 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligt haben.⁵ Einzelaspekte des Berufsrechtsbarometers sind in den vergangenen 12 Monaten bereits in verschiedenen Publikationen detaillierter erörtert worden. Zwei Einzelfragen werden in kommenden Heften der BRAK-Mitteilungen behandelt (Reform des Beratungshilferechts, Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft) und sind daher im Nachfolgenden ausgespart.

II. Die Akzeptanz realisierter Reformen

1. Rechtsdienstleistungsrecht

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007⁶ ist es Nicht-Anwälten in Randbereichen des Rechtsdienstleistungsmarktes möglich, in stärkerem Umfang als in der Vergangenheit Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Ein Großteil der Anwaltschaft (78 %) verspürte im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juli 2008 keinen verstärkten Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Wettbewerber. 22 % der Anwälte fühlten sich allerdings von den Wettbewerbsveränderungen betroffen, wobei vor allem der „Unfallregulierer“ (Autohändler, Werkstättenbetreiber, Sachverständige und Mietwagenunternehmer) als konkurrierender nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister verstärkt wahrgenommen wird.⁷

2. Vergütungsrecht

Das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12. Juni 2008⁸ ermöglicht Rechtsanwälten erstmals seit vielen Jahrzehnten den wirksamen Abschluss erfolgsorientierter Vergütungsvereinbarungen. In den ersten

zehn Monaten seit der teilweisen Lockerung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars mit Wirkung zum 1. Juli 2008 wurden 18 % der Anwälte zumindest gelegentlich von Rechtssuchenden auf die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, angesprochen. Bei 36 % war dies eher selten der Fall, und mit 46 % war der Großteil der Anwaltschaft noch nie auf eine erfolgsbasierte Vergütung angesprochen worden. 20 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren zwischen Juli 2008 und Mai 2009 mindestens einmal für eine spekulative Vergütung tätig geworden.⁹

3. Kanzleirecht

Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007¹⁰ ist die traditionell zum Kernbestand berufsrechtlicher Verbotsnormen gehörende Regelung des § 28 BRAO mit Wirkung zum 1. Juni 2007 ersatzlos gestrichen worden. Seitdem ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich, Zweigstellen ihrer Kanzlei einzurichten sowie auswärtige Sprechstage abzuhalten. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten 10 % der Anwaltschaft die Möglichkeit der Einrichtung von Zweigstellen bereits genutzt, 5 % hielten auswärtige Sprechstage ab.¹¹

4. Sozietätsrecht

Am 13. Dezember 2007 ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts¹² die Aufhebung des zuvor in § 59a BRAO entnommenen Verbots der Sternsozietät, also der Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in mehreren Berufsausübungsgesellschaften, in Kraft getreten. Bis Frühjahr 2009 hatten lediglich 2 % der Rechtsanwälte die Möglichkeit genutzt, in einer weiteren oder in mehreren Berufsausübungsgesellschaften Mitglied zu werden.¹³

Die mit Wirkung zum 1. November 2008 durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen¹⁴ geschaffene „haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft“ (UG) kommt für 83 % der Anwaltschaft als Organisationsform für ihre Kanzlei nicht in Betracht. Auch plante keiner der befragten Anwälte aktiv die Gründung einer UG als Träger der eigenen Kanzlei. Für 17 % kommt eine derartige Organisationsform zumindest grundsätzlich in Betracht, auch wenn noch keine konkreten Pläne zur Gründung einer UG bestanden.¹⁵

5. Fachanwaltschaften

Die starke Zunahme sowohl der Zahl der Fachanwaltschaften als auch der von den Rechtsanwaltskammern verliehenen Fachanwaltstitel hat die Frage drängender werden lassen, wie viele Fachanwaltstitel ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf. Eine Erhöhung der Höchstzahl von zwei auf drei ist 2009

4 Diese Ergebnisse sind daher nicht in die in Fn. 3 erwähnte Publikation aufgenommen worden, sondern Gegenstand separater Veröffentlichungen, die bereits erschienen sind (Hommerich/Kilian, AnwBl. 2010, 126 f.; 208 ff.) oder in Kürze erscheinen werden (Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte, Bonn 2010).

5 Aufgrund der Vielzahl der zu behandelnden Themen wurden die Fragen auf zwei Fragebögen verteilt. Beide Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus der Gesamtheit aller im Anwaltsverzeichnis enthaltenen Rechtsanwälte ausgewählt wurden. Jeder im Anwaltsverzeichnis aufgelistete Anwalt hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist. Mit 1.434 bzw. 1.404 Befragten konnte für beide Fragebögen eine Beteiligung in nahezu identischem Umfang realisiert werden. Damit schwankt die Fehlertoleranz der Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers um rund +/- 2,6 % bei 95-prozentiger Sicherheit („95 %-Konfidenzintervall“).

6 BGBl. I 2007, S. 2840 ff.

7 Ausführlich Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 15 ff. sowie dies., AnwBl. 2009, 636 f.

8 BGBl. I 2008, S. 1000 ff.

9 Ausführlich Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 23 ff. sowie dies., AnwBl. 2009, 541 f.

10 BGBl. I 2007, S. 358 ff.

11 Ausführlich Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 33 ff. sowie dies., AnwBl. 2009, 712 f. 2007 waren die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Bewertung der damals lediglich geplanten Änderungen gebeten worden, vgl. Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 25 ff.

12 BGBl. I 2007, S. 2840 ff.

13 Ausführlich Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 39 ff. sowie dies., AnwBl., 2009, 785 f. 2007 waren die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Bewertung der damals lediglich geplanten Änderung gebeten worden, vgl. Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 37 ff.

14 BGBl. I 2008, S. 2026 ff.

15 Ausführlich Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 45 ff. sowie dies., AnwBl., 2009, 861 f.

durch das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“¹⁶ bewirkt worden. Die Hälfte der Anwälte hätte die Beibehaltung der früheren Gesetzeslage (maximal zwei Fachanwaltstitel) bevorzugt, 13 % der Anwaltschaft sind der Meinung, dass die Zahl der Fachanwaltstitel, die ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf, sogar auf einen Titel beschränkt sein sollte. 27 % halten das Gesetz gewordene Konzept von maximal drei möglichen Fachanwaltstiteln für sachgerecht, 10 % hätten den alten Gesetzesvorschlag, der keine Begrenzung der Zahl der maximal an einen Anwalt zu verleihenden Fachanwaltstitel vorsah, präferiert.¹⁷

III. Mögliche künftige Änderungen des Berufsrechts

1. Weitere Liberalisierung des Verbots des Erfolgshonorars

Die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der vom Gesetzgeber 2008 in § 49b Abs. 2, § 4a RVG getroffenen Regelung des „ausnahmsweise erlaubten Erfolgshonorars“, der sog. „kleinen Lösung“, ist relativ groß: 45 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte halten eine solche „kleine Lösung“, welche die Vergütung des Anwalts mittels eines vereinbarten Erfolgshonorars lediglich in Ausnahmefällen gestattet, für sachgerecht. 24 % würden es jedoch begrüßen, wenn Erfolgshonorare ohne Einschränkung zulässig wären („große Lösung“). Rund ein Drittel (31 %) der befragten Anwälte äußert sich grundsätzlich ablehnend gegenüber der erfolgsbasierten Vergütung und hätte die – verfassungsrechtlich nicht mögliche – Beibehaltung des uneingeschränkten Verbots bevorzugt.¹⁸

2. Erweiterung der Fachanwaltschaften

Bislang war weitgehend unbekannt, ob die Anwältinnen und Anwälte weiterhin Interesse an der Erweiterung der Fachanwaltschaften haben. Eine deutliche Mehrheit von 86 % der Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers 2009 spricht sich gegen die Schaffung weiterer Fachanwaltsgebiete aus. Damit hat sich die Ablehnung weiterer Fachanwaltschaften in den letzten 10 Jahren deutlich ausgeweitet. Die kleine Gruppe der Rechtsanwälte, die weitere Fachanwaltschaften wünscht, nennt am häufigsten das Ausländer- und Asylrecht sowie das Sportrecht als anzustrebende weitere Fachanwaltsgebiete.¹⁹

3. Interdisziplinäre Berufsausübung

Die von der Bundesregierung im Zuge der Reform des Rechtsberatungsrechts angestrebte Erweiterung des Kreises der nach § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufe ist 2007 einstweilen gescheitert. Das Berufsrechtsbarometer 2009 hat vor diesem Hintergrund ein erneutes Meinungsbild der Anwaltschaft dazu eingeholt, wie die Sozietätsfähigkeit künftig ausgestaltet sein soll. Insgesamt ist die Meinung zur Erweiterung der Sozialisierungsmöglichkeiten weiterhin gespalten: Zwar ist mit 59 % die Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte für eine Beibehaltung

der Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe auf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Patentanwälte, allerdings würden immerhin 41 % der Anwaltschaft eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe begrüßen. Von dieser Teilgruppe der Befürworter würden 32 % vor allem der Ausweitung der Sozialisierungsmöglichkeiten auf beliebige freie und gewerbliche Berufe zustimmen, soweit dieser Beruf auch von einem Rechtsanwalt als Zweitberuf im Sinne des § 7 BRAO ausgeübt werden darf. Die größte Gruppe der Befürworter würde demnach den vorläufig gescheiterten Reformvorschlag begrüßen. Dagegen denken 30 % an keine spezifischen Angehörigen bestimmter Berufsgruppen („keine Meinung/egal“), 22 % befürworten eine ausschließliche Erweiterung um andere verkammerte Berufe und 15 % stimmen einer Erweiterung um beliebige Freie Berufe zu.²⁰

4. Ablösung eines berufsspezifischen Werberechts

Angesichts der Gesetzesänderung im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der sich intensivierenden Diskussion über die Zukunft der §§ 43b BRAO, §§ 6–10 BORA sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Auskunft gebeten worden, ob sie einen Verzicht auf ein eigenes Werberecht in der BRAO begrüßen würden. Mit etwa zwei Dritteln (65 %) der Befragten ist eine deutliche Mehrheit der Anwaltschaft der Auffassung, dass in BRAO und BORA auch künftig berufsspezifische Regelungen des Werberechts enthalten sein sollten. 31 % sind der Meinung, dass werberechtliche Fragen der Anwaltschaft ausschließlich nach Maßgabe des allgemeinen Wettbewerbsrechts beurteilt werden sollten. Weitere 4 % haben diesbezüglich keine Meinung bzw. stehen der Regelung dieser Materie indifferent gegenüber.²¹

5. Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht

Die in § 43a BRAO prominent angesiedelte Fortbildungspflicht ist mangels näherer Konkretisierung bislang weder überwachungsfähig noch, da nicht justiziabel, sanktionierbar. Das Berufsrechtsbarometer hat daher untersucht, in welchem Umfang sich Anwälte bereits nach geltendem Recht fortbilden. Daher wurden die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Auskunft gebeten, in welchem zeitlichen Umfang sie im Jahr 2008 Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Hierbei hat sich gezeigt, dass mit 43 % die größte Gruppe der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von elf bis 20 Stunden besucht hat. 21 % haben bis zu zehn Stunden in Fortbildungsseminaren verbracht und 19 % zwischen 21 und 30 Stunden. Immerhin 13 % haben sich 31 bis 60 Stunden fortgebildet und 5 % über 60 Stunden. Die Einführung einer überwachten und sanktionierten Pflichtfortbildung lehnt die Mehrheit der Anwaltschaft mit 58 % ab. Nur ein Viertel spricht sich für einen sanktionierten Zwang zur Weiterbildung aus. Bemerkenswert ist, dass immerhin 18 % der Anwaltschaft einer möglichen anwaltlichen Pflichtfortbildung gleichgültig gegenüberstehen.²²

¹⁶ BGBl. I 2009, 2449 ff.

¹⁷ Ausführlicher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 55 ff. sowie dies., AnwBl. 2010, 56 f.

¹⁸ Ausführlicher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 61 ff. sowie dies., NJW 2010, 31, 37 f. 2007 waren die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Bewertung der damals lediglich diskutierten Alternativen gebeten worden, vgl. Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 41 ff.

¹⁹ Ausführlicher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 91 ff. sowie dies., NJW 2010, 31, 32 f.

²⁰ Ausführlicher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 99 ff. sowie dies., NJW 2010, 31, 36 f. Diese Frage war bereits Gegenstand des Berufsrechtsbarometers 2007, siehe insofern Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 29 ff.

²¹ Ausführlicher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 109 ff. sowie dies., NJW 2010, 31, 33.

²² Ausführlicher zu diesen Fragen Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 3), S. 115 ff. sowie dies., NJW 2010, 31, 34 f.

Schons, Anwalt, kommst Du nach Düsseldorf, lass alle Hoffnungen fahren

6. Reform des Kammerwahlrechts

Die Partizipation von Anwälten am kammerinternen Willensbildungsprozess durch die Teilnahme an Kammerversammlungen ist ein sich verschärfendes Problem. Lediglich 21 % der Anwältinnen und Anwälte bekunden im Berufsrechtsbarometer eine grundsätzliche Bereitschaft, an den Kammerversammlungen und -wahlen teilzunehmen, soweit sie am fraglichen Termin nicht verhindert sind. Die Tatsache, dass auf Kammerversammlungen regelmäßig keineswegs ein Fünftel der Kammermitglieder anwesend ist, die Teilnahmequote häufig deutlich darunter liegt, zeigt freilich, dass selbst bei der kleinen Gruppe der grundsätzlich Interessierten im Vorfeld und am Tag der Kammerversammlung anderen Verpflichtungen eine höhere Priorität eingeräumt wird.

Die Rechtsanwälte wurden daher um Auskunft gebeten, ob sich ihr Teilnahmeverhalten an den Kammerwahlen ändern

würde, wenn die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe geschaffen würde. 69 % der Befragten, die bisher nicht an den Kammerversammlungen und -wahlen teilgenommen haben, geben an, sich bei Einführung der Briefwahl voraussichtlich an diesen zu beteiligen. Weitere 12 %, die bisher nach Möglichkeit die Kammerversammlungen besucht haben, würden bevorzugt per Post an den Wahlen teilnehmen. Lediglich 9 % würden bei Einführung der Briefwahl nach Möglichkeit weiterhin die Kammerversammlungen besuchen, 10 % würden weder persönlich noch per Brief von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.²³

23 Ausführlicher zu diesen verschiedenen Aspekten *Hommerich/Kilian*, a.a.O. (Fn. 3), S. 125 ff. sowie *dies.*, NJW 2010, 31, 35 f.

Anwalt, kommst Du nach Düsseldorf, lass alle Hoffnungen fahren

Bemerkungen zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.2.2010¹

Rechtsanwalt und Notar *Herbert P. Schons*, Duisburg

Der 24. Senat des OLG Düsseldorf ist inzwischen weit über die Landesgrenzen bekannt, und von dem einen oder anderen Anwalt hört man scherzhaft, Auftraggeber, die ihren Anwalt nicht bezahlen wollten, sollten über einen zumindest vorübergehenden Umzug nach Düsseldorf nachdenken. Man könne sich dann ziemlich sicher sein, dass vom Gebührenanspruch des Rechtsanwalts nur wenig oder gar nichts übrig bleibe.

Nunmehr hat es einen Anwalt aus dem Bezirk Hamm getroffen, der den Fehler machte, einen im Bezirk des OLG Düsseldorf ansässigen Beschuldigten zu verteidigen, dem Steuerverkürzung und Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen in wahrhaft sportlicher Höhe zur Last gelegt worden war.

Es kam zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung und anschließend war der Rechtsanwalt gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um sein Honorar auch durchzusetzen.

Da der vereinbarte Stundensatz eher äußerst bescheiden bemessen war und sich die abgerechneten Stunden auch in Grenzen hielten, war es eigentlich keine Überraschung, dass das Landgericht Wuppertal ihm im Wesentlichen Recht gab. Schließlich ist bekannt, dass Stundensätze in dieser Größenordnung schon vor Jahrzehnten als völlig angemessen bewertet wurden und dass in der heutigen Zeit selbst Stundensätze bis zu 700 Euro oder 800 Euro ohne Bedenken zugesprochen und auch bezahlt werden.

Das OLG Celle hat noch kürzlich zu Recht festgestellt, dass die in der Studie *Hommerich/Kilian* genannten Stundensätze von 150 Euro eher unsinnig weil unwirtschaftlich und nicht ausreichend seien.² Und normalerweise muss man auch nicht damit rechnen, dass Geschäftsleute, die derartige Delikte begehen, als schützenswerte Analphabeten betrachtet werden, denen of-

fenbar nicht einmal das Verständnis für eine einfach strukturierte Vergütungsvereinbarung zugestanden wird.

Mit anderen Worten:

Selbst bei Kenntnis der Rechtsprechung des 24. Senats, die schon so manchen Rechtsanwalt nicht nur um die vereinbarte, sondern auch um die gesetzliche Vergütung gebracht hat³, musste man mit einem derartigen Ergebnis nicht unbedingt rechnen.

Hierbei wird übrigens nicht verkannt, dass es im Einzelfall den einen oder anderen betroffenen Rechtsanwalt nicht ganz zu Unrecht getroffen haben mag, nur waren die Verallgemeinerungen, die man in derartigen Urteilen dann lesen musste, ebenso bedenklich, wie teilweise arg über das Ziel hinausgeschossen wurde.

Mit großer Begeisterung zitierte sich der 24. Senat über die Jahre hinweg selbst, wenn er die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen an einem Empfangsbekenntnis scheitern ließ.⁴

Auch in dem hier betroffenen Verfahren hatte der Senat geglaubt, dem Rechtsanwalt „elegant“ die Vergütung vollständig (!!!) mit der üblichen unzutreffenden Begründung nehmen zu können, dass die Vereinbarung eine Art Empfangsbekenntnis enthalte.

Der BGH hat nun – endlich – Gelegenheit gehabt, dieser schwerlich vertretbaren Auffassung mit deutlichen Worten eine Absage zu erteilen. Die Hoffnung, dass das OLG Düsseldorf diese deutlichen Worte nunmehr zum Anlass nehmen würde, die bisherige Rechtsprechung kritisch zu überdenken und zu hinterfragen⁵, hat getrogen.

Der 24. Senat bleibt sich treu, und der Gebührenprozess läuft nach einem seit vielen Jahren bekannten Drehbuch ab:

1 In dieser Ausgabe der BRAK-Mitteilungen auf Seite 90 ff. abgedruckt.

2 OLG Celle AGS 2010, 5 ff.; *Gerold/Schmidt/Madert*, 17. Aufl. § 4 Rdnr. 34; ebenso *Gerold/Schmidt/Mayer*, 18. Aufl. § 3a Rdnr. 23.

3 Vgl. bereits hier OLG Düsseldorf AGS 2004, 10 f.

4 Vgl. nur OLG Düsseldorf AnwBl. 98, 102; MDR 2000, 420, AGS 2004, 10 f.

5 Vgl. Anmerkung *Schons* zu BGH AGS 2009, 430 f.